



ARBEIT & SOZIALES

WEIHNACHTSREMUNERATION

Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Anspruchsgrundlage	4
1.2	Berechnungsbasis	4
1.3	Anteilige Berechnung	4
1.4	Lehrlinge	5
2	Sparte Gewerbe und Handwerk	6
2.1	Bewachungsgewerbe	6
2.2	Arbeitskräfteüberlassung	6
2.3	Forstunternehmen	6
2.4	Augenoptiker, Orthopädie Techniker, Bandagisten, Hörgeräte-Akustiker	6
2.4.1	Miederwarenerzeuger	6
2.5	Bäcker	6
2.6	Bau	7
2.7	Bauhilfsgewerbe	7
2.7.1	Berufsgruppen der Beton-, Zementwaren- und Kunststeinerzeuger, der Steinbruchunternehmen (dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien), der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-)betonhersteller und der Sand-, Schotter und Kiesgewinnung	7
2.7.2	Brunnenmacher	7
2.7.3	sonstiges Bauhilfsgewerbe	7
2.8	Bestatter	8
2.9	Bekleidungsgewerbe	8
2.10	Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller	9
2.11	Bodenleger	9
2.12	Buchbinder und Kartonagenwarenerzeuger	9
2.13	Chemisches Gewerbe	9
2.13.1	Schädlingsbekämpfer	9
2.14	Dachdecker	10
2.15	Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	10
2.16	Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe	10
2.17	Fleischer	11
2.18	Fotografen	11
2.19	Friseure	11
2.20	Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur	11
2.21	Garten- und Grünflächengestalter	11
2.21.1	Blumenbinder/Floristen	11
2.21.2	Gewerbliche Friedhofsgärtnerbetriebe Österreichs	12
2.22	Glaser	12
2.22.1	Gablonzer Warenerzeuger Gewerbe und Industrie	12
2.22.2	Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugergewerbe	12
2.23	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13
2.24	Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner	13
2.25	Konditoren	13
2.26	Kunststoffverarbeitendes Gewerbe	13
2.27	Kürschner und Präparatoren	14
2.28	Maler	14
2.29	Müller	14
2.30	Musikinstrumentenerzeuger	14
2.31	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	15
2.31.1	Molkereien und Käsereien	15

2.32	Pflasterer	15
2.33	Rauchfangkehrer.....	16
2.34	Schuhmacher, Orthopädieschuhmacher	16
2.35	Steinmetzgewerbe	17
2.36	Sticker, Stricker, Wirker und Weber.....	17
2.37	Tapezierer	17
2.37.1	Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer	17
2.38	Textilreiniger, Wäscher und Färber.....	17
2.39	Tischler	18
2.40	Vulkaniseure	18
2.41	Zahntechniker.....	18
2.42	Holzbau-Meistergewerbe	18
3	Sparte Handel	19
3.1	Handel allgemein	19
4	Sparte Transport und Verkehr	20
4.1	Autobusunternehmen	20
4.2	Garagen, Tankstellen und Servicestationen	20
4.3	Güterbeförderungsgewerbe.....	20
4.4	Kleintransportgewerbe	21
4.5	Kraftfahrtschulen.....	21
4.6	Speditionsbetriebe	21
4.7	Seilbahnen.....	22
4.8	Personenbeförderungsunternehmen (Taxi/Mietwagen).....	22
5	Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.....	24
5.1	Gastgewerbe	24
5.2	Reisebüros	24
6	Sparte Information und Consulting.....	25
6.1	Abfallwirtschaft, Finanzdienstleister und technische Büros- Ingenieurbüros	25
6.2	Druck	25
6.3	Immobilienverwaltung	25
6.4	Unternehmensberatung und Informationstechnologie	25
6.5	Werbung und Marktkommunikation	26
6.6	Telekommununternehmen	26
7	Gesetzliche Regelungen.....	27
7.1	Hausgehilfen	27
7.2	Hausbesorger.....	27
7.3	Heimarbeiter	27
7.4	Lehrlinge.....	27
8	Sozialversicherungsrechtliche Hinweise	28

1. Allgemeines

1.1 Anspruchsgrundlage

Grundsätzlich besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weihnachtsremuneration (Weihnachtsgeld) nur dann, wenn dies im Kollektivvertrag oder im Einzelarbeitsvertrag vorgesehen ist. Falls kein Kollektivvertrag existiert oder der Kollektivvertrag die Zahlung einer Weihnachtsremuneration nicht zwingend vorschreibt, muss eine solche nicht ausbezahlt werden.

Vorsicht!

Arbeitnehmer können eine Weihnachtsremuneration auch dann fordern, wenn der Arbeitgeber sie durch mehrere Jahre hindurch gewährt hat und - obwohl kein gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch besteht - nicht ausdrücklich auf die Freiwilligkeit dieser Leistung hingewiesen hat (Gewohnheitsrecht).

2.2 Berechnungsbasis

Die Basis für die Berechnung der Weihnachtsremuneration kann in den Kollektivverträgen unterschiedlich geregelt sein. Der Kollektivvertrag kann folgende Möglichkeiten vorsehen:

1.2.1 Monatsgehalt (Angestellte) bzw. Monats- oder Wochenlöhne (Arbeiter)

Unter dem Monatsgehalt (beim Angestellten) bzw. dem Monats- oder Wochenlohn (beim Arbeiter) ist das fortlaufende Gehalt bzw. der fortlaufende Lohn ohne Zulagen oder Zuschläge und ohne Überstundenentgelte zu verstehen. Bei Provisionsvertretern gebührt im Allgemeinen nur das regelmäßige Fixum.

Tipp für den Lohnverrechner!

Folgende Faustregel ist anwendbar: Steuer- und sozialversicherungspflichtige Zulagen stellen Entgelt dar und sind daher in die Weihnachtsremuneration einzuberechnen. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zulagen sind nicht einzuberechnen.

1.2.2 Weihnachtsremuneration nach branchenspezifischen Regeln

Der Kollektivvertrag kann die Berechnung der Weihnachtsremuneration nach eigenen Grundlagen vorsehen. Besondere branchenspezifische Regelungen in Kollektivverträgen werden in der folgenden Aufstellung gesondert und ausführlich dargestellt.

1.3 Anteilige Berechnung

Bei der folgenden Zusammenstellung ist zu beachten, dass das angegebene Ausmaß der Weihnachtsremuneration jeweils für Arbeitnehmer gilt, die mindestens seit Beginn des laufenden Kalenderjahres im Betrieb beschäftigt sind.

Arbeitnehmer, die während des Jahres erst eingetreten sind, haben nur Anspruch auf den ihrer Dienstzeit entsprechenden Anteil der Weihnachtsremuneration.

1.4 Lehrlinge

Lehrlinge erhalten, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, das gleiche Ausmaß der Weihnachtsremuneration wie die betreffenden Arbeiter und Angestellten, allerdings auf Basis der Lehrlingsentschädigung.

Bei Vollendung der Lehrzeit während des Kalenderjahres und anschließendem Arbeitsverhältnis setzt sich die Weihnachtsremuneration aus dem Anteil der Lehrlingsentschädigung und aus dem Anteil des Lohnes eines Arbeiters bzw. des Gehaltes eines Angestellten zusammen.

2. Sparte Gewerbe und Handwerk

2.1 Bewachungsgewerbe

Arbeiter	nach 3-monatiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit im 1. Arbeitsjahr 3 Wochenlöhne, ab dem 2. Arbeitsjahr 4,33 Wochenlöhne, auf Basis des KV-Grundlohnes Berechnungsbasis wie Urlaubszuschuss
Fälligkeit	Auszahlung mit Novemberlohn

2.2 Arbeitkräfteüberlassung

Arbeiter	1 Monatsentgelt (167,4 Stundenentgelte auf Basis des 6-Monatsdurchschnittes inkl. aller Überstunden)
Fälligkeit	am Ende jener Arbeitswoche, in die der 1. Dezember fällt

Ausnahme:

Bei Überlassung ausschließlich an Betriebe des Güterbeförderungsgewerbes ist die im KV für das Güterbeförderungsgewerbe vorgesehene Berechnung (Grundlage und Stundenanzahl) anzuwenden.

2.3 Forstunternehmen

Arbeiter	173fache des durchschnittlichen Stundenverdienstes der letzten drei Monate
Fälligkeit	zwischen 10. und 18. Dezember

2.4 Augenoptiker, Orthopädie Techniker, Bandagisten, Hörgeräte-Akustiker

Angestellte	1 Monatsgehalt in Höhe des Novembergehaltes
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	1 Monatsverdienst
Fälligkeit	Auszahlung am Ende jener Arbeitswoche, in die der 1. Dezember fällt.

2.4.1 Niederwarenerzeuger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)
Fälligkeit	spätestens bis zum 10. Dezember

2.5 Bäcker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	tunlichst am 1. Dezember, spätestens in der ersten vollen Dezemberwoche

Arbeiter	1 Monatsgrundlohn (Lohn für Normalarbeitszeit unter Ausschluss aller Zuschläge)
Fälligkeit	Auszahlung in der ersten vollen Dezemberwoche

2.6 Bau

Angestellte	1 Monatsgehalt in Höhe des Novembergehalts
Fälligkeit	zwischen 1. und 15. Dezember

Arbeiter	nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit 3,41 Stundenlöhne für während des laufenden Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr jeweils geleistete 39 Stunden. Als Stundenlohn gilt der kollektivvertragliche Stundenlohn der jeweiligen Lohnkategorie, zuzüglich eines Zuschlages von 25 %.
Fälligkeit	Auszahlung im ersten Dezemberdrittel

2.7 Bauhilfsgewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

2.7.1 Berufsgruppen der Beton-, Zementwaren- und Kunststeinerzeuger, der Steinbruchunternehmen (dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien), der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-)betonhersteller und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung

Arbeiter	Jeder Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr wenigstens 2 Monate im Unternehmen beschäftigt war, erhält ein Weihnachtsgeld von 8 % von dem von ihm im laufenden Kalenderjahr erzielten Jahresbruttoverdienste ausgenommen Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration
----------	---

2.7.2 Brunnenmacher

Arbeiter	nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit 3,41 Stundenlöhne pro jeweils geleisteter 39 Stunden als Stundenlohn gilt der kollv. Stundenlohn der jeweiligen Lohnkategorie zuzüglich eines Zuschlages von 30%
Fälligkeit	1. Freitag im Dezember
Kärnten	3,41 Stundelöhne je geleistete 39 Stunden

2.7.3 sonstiges Bauhilfsgewerbe

Arbeiter	Für das Gebiet der Republik Österreich mit Ausnahme von Burgenland, Tirol und Vorarlberg 3,26 Stundenlöhne Als Stundenlohn für die Errechnung des Weihnachtsgeldes gilt der kollektivvertragliche Stundenlohn der jeweiligen Lohnkategorie zuzüglich eines Zuschlages von 15 Prozent, für den Bereich des Bundeslandes Wien sowie für alle Betriebe der Berufsgruppen Gerüstverleiher, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe,
----------	--

	<p>Terrazzomacher, Stuckateure und Trockenausbauer, Gipser und Holzstöckelpflasterer Niederösterreichs von 30 Prozent.</p> <p>Arbeitnehmer, die auf Grund kollektivvertraglich oder betrieblich vereinbarter Akkord- oder Leistungsrichtsätze beschäftigt sind, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigungsart jeweils einen weiteren Zuschlag von 10 Prozent des Kollektivvertragslohnes.</p> <p>Arbeitnehmer, die von Wien betriebsentsandt werden, behalten auf die Dauer der Betriebsentsendung den Anspruch auf den 30prozentigen Zuschlag.</p> <p>Im Burgenland 2,80 Stundenlöhne</p> <p>In Tirol 1,68 Stundenlöhne ; Beträgt die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit mehr als 22 Wochen, erhöht sich unter den gleichen Voraussetzungen das Weihnachtsgeld auf 3,26 Stundenlöhne.</p> <p>In Vorarlberg 1,68 Stundenlöhne ; Beträgt die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit mehr als 22 Wochen, erhöht sich unter den gleichen Voraussetzungen das Weihnachtsgeld auf 3,26 Stundenlöhne.</p> <p>Als Stundenlohn für die Errechnung des Weihnachtsgeldes gilt der kollektivvertragliche Stundenlohn der jeweiligen Lohnkategorie zuzüglich eines Zuschlages von 15 Prozent.</p>
Fälligkeit	1. Freitag im Dezember

2.8 Bestatter

Arbeiter	kein Anspruch
Angestellte	kein Anspruch

2.9 Bekleidungsgewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.11.
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember
Arbeiter	im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)
Fälligkeit	spätestens bis zum 10. Dezember

2.10 Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember
Arbeiter	bei einer Mindestbeschäftigung von 4 Wochen im Betrieb bis zu 5 Jahren: 3,5 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze), nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren: 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze).

Fälligkeit	1. Freitag im Dezember
------------	------------------------

2.11 Bodenleger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	nach einmonatiger Beschäftigung 8 % des Jahresbruttoverdienstes ausgenommen Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration
Fälligkeit	1. Freitag im Dezember

2.12 Buchbinder und Kartonagenwarenerzeuger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens mit 30.11.

Arbeiter	<p>ab 4 Wochen Betriebszugehörigkeit: so viele $1/52$ von 4 Wochenverdiensten, als der AN im Betrieb beschäftigt ist und beträgt ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Dienstjahr: 4 Wochenverdienste ab dem 7. Arbeitsjahr: 4 $1/3$ Wochenverdienste</p> <p>Lehrlinge:</p> <p>Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen</p> <p>Lehrlinge, die am 31. Dezember noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten einen aliquoten Teil</p>
Fälligkeit	spätestens in der 1. Dezemberwoche

2.13 Chemisches Gewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens 30.11.

Arbeiter	4 Wochenlöhne
Fälligkeit	spätestens am 15. Dezember

2.13.1 Schädlingbekämpfer (Ausnahme Wien)

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens 30.11.

Arbeiter	4,33 Wochenlöhne
Fälligkeit	die Weihnachtsremuneration ist zwischen dem 1. und 10. Dezember auszubezahlen

2.14 Dachdecker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter:	<p>Voraussetzung für alle Bundesländer: 1 Monat Betriebszugehörigkeit</p> <p>3,26 Stundenlöhne der betreffenden Arbeiterkategorie für jede Woche der Betriebszugehörigkeit im laufenden Kalenderjahr.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Wien: 4,66 kollv. Stundelöhne für voll gearbeitete Wochen 3,27 kollv. Stundenlöhne für Wochen, in denen der Arbeiter aufgrund unentschuldigter Fernbleibens die Arbeitszeit nicht eingehalten hat.</p> <p>Tirol: 3,26 kollv. Stundenlöhne</p> <p>Salzburg: bis zu einem Jahr 0,48 Stundenlöhne ab einem Jahr 0,96 Stundenlöhne pro Woche Betriebszugehörigkeit von 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres.</p>
Fälligkeit	1. Freitag im Dezember

2.15 Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung; 30.11.
Arbeiter	<p>4,33 Wochenentgelte oder einen Monatslohn</p> <p>Das Wochen- bzw. Monatsentgelt wird berechnet auf Grundlage des Durchschnitts der Wochenentgelte der letzten 13 Wochen oder der Monatsentgelte der letzten 3 Kalendermonate vor der jeweiligen Fälligkeit, wobei Abwesenheitszeiten ohne Entgeltanspruch für den Berechnungszeitraum auszuschneiden sind und somit der Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht vermindert wird. Reiseaufwandsentschädigungen (Zehrgelder, Trennungszulage, Fahrtkostenvergütung) sind nicht mit einzubeziehen.</p>
Fälligkeit	Auszahlung mit der Oktoberauszahlung (spätestens bis 15. November)

2.16 Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe

(Schlosser, Landmaschinenbauer, Spengler und Kupferschmiede, Elektriker, Gürtler, Sanitär- Heizungsinstallateure, Mechaniker, Schmiede, Kfz-Mechaniker, Bandagisten und Orthopädie-mechaniker, Optiker, Uhrmacher)

Angestellte	1 Monatsgehalt in Höhe des Novembergehaltes
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	4,33 Wochenverdienste
Fälligkeit	Auszahlung am Ende jener Arbeitswoche, in die der 1. Dezember fällt.

2.17 Fleischer

Angestellte	1 Monatsgehalt in Höhe des Novembergehaltes
Fälligkeit	zwischen 1. und 15. Dezember

Arbeiter	4 1/3 Wochenlöhne, bei eingeführtem Monatslohn 1 Monatslohn
Fälligkeit	in der ersten vollen Dezemberwoche

2.18 Fotografen

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	Kein Anspruch, Ausnahme für das Bundesland Niederösterreich
----------	---

2.19 Friseure

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des letzten Monats der Auszahlung; 30.11.
-------------	--

Arbeiter (gilt nicht für Steiermark)	Die Höhe der Weihnachtsremuneration beträgt ein Monatsentgelt. Freiwillig gewährte Umsatzprämien sowie die Trinkgeldpauschale sind nicht in das Entgelt einzubeziehen. Anspruch: 30.11.! Monatsentgelt wird berechnet auf Grundlage des Durchschnitts der Monatsentgelte der letzten 3 Kalendermonate vor der Fälligkeit.
--	---

2.20 Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des letzten Monats der Auszahlung; 30.11.
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	im 1. Kalenderjahr den aliquoten Teil von 4,33 Wochenlöhnen, ab dem 2. Kalenderjahr 4,33 Wochenlöhne.
Fälligkeit	Lohnwoche in die der 1. Dezember fällt

2.21 Garten- und Grünflächengestalter

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter	bis zu einer einjährigen Betriebszugehörigkeit: 3 Wochenlöhne, bei mehr als einjähriger Betriebszugehörigkeit: 4,3 Wochenlöhne
Fälligkeit	Ende jener Arbeitswoche, in die der 1. Dezember fällt

2.21.1 Blumenbinder/Floristen

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter	bis zum vollendeten 3. Arbeitsjahr: 3 Wochenlöhne,
----------	--

	nach dem vollendeten 3. Arbeitsjahr: 4,3 3 Wochenlöhne.
Fälligkeit	1. Dezember eines Kalenderjahres

2.21.2 Gewerbliche Friedhofsgärtnereibetriebe Österreichs

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter	Arbeitnehmer erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von einem Monat ein Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld beträgt 4,3 Wochenlöhne
Fälligkeit	erstes Dezemberdrittel

2.22 Glaser

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter	nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit 3,26 Stundenlöhne (Tirol: 3,26 kollv. Stundenlöhne) pro Woche der Betriebszugehörigkeit während des laufenden Kalenderjahres. Ausnahme: Vorarlberg: nach vierwöchiger Betriebszugehörigkeit bis 5 Jahre: 3 Wochenlöhne ab vollen 5 Jahren: 4 Wochenlöhne bei Akkordarbeitern: Durchschnitt der letzten 13 Wochen
Fälligkeit	am ersten Freitag im Dezember

2.22.1 Gablonzer Warenerzeuger Gewerbe und Industrie

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter	nach unterunterbrochener Betriebszugehörigkeit von mindestens 1 Jahr: 4 Wochenlöhne, im ersten Jahr den aliquoten Teil
Fälligkeit	15. Dezember

2.22.2 Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugergewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter	4,33 kollv. Wochenlöhne bzw. 1 Lehrlingsentschädigung
Fälligkeit:	15. Dezember

2.23 Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

Arbeiter	bei einer Mindestbeschäftigung von 1 Monat im Betrieb 4 1/3 Wochenlöhne (Überstunden bleiben unberücksichtigt) Akkordarbeiter: 1 Monatsverdienst berechnet nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen.
Fälligkeit	1. Dezember

2.24 Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens mit 30.11.

Arbeiter	bei einer Mindestbeschäftigung von 4 Wochen im Betrieb bis zu einer Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren: 2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze), von vollen 3 bis vollen 10 Jahren Betriebszugehörigkeit: 3 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze), nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 10 Jahren: 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze) Keine Weihnachtsremuneration gebührt bei einer Beschäftigung von weniger als 4 Wochen. Ausnahme: Vorarlberg: bis zu einer Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren: 3,5 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze), nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren: 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze).
Fälligkeit:	Novemberauszahlung

2.25 Konditoren

Angestellte	1 Monatsgehalt in Höhe des Novembergehaltes
Fälligkeit	tunlichst am 1. Dezember, spätestens am 15. Dezember.

Arbeiter	4 1/3 Wochengrundlöhne (1 Monatsgrundlohn).
Fälligkeit	spätestens in der ersten Dezemberwoche

2.26 Kunststoffverarbeitendes Gewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt (Novembergehalt)
Fälligkeit	zwischen 1. und 15. Dezember

Arbeiter	1 Monatslohn; keine Aliquotierung bei einer Beschäftigung von weniger als 4 Wochen
Fälligkeit	Novemberauszahlung

2.27 Kürschner und Präparatoren

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des letzten Monats der Auszahlung; 30.06./30.11.
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)
Fälligkeit	spätestens bis zum 10. Dezember

2.28 Maler

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	Voraussetzung: Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Auszahlung von mehr als 1 Monat Höhe: 3,27 Stundenlöhne pro Woche Ausnahmen: Tirol: 3,27 kollv. Stundenlöhne Burgenland: 3,06 Stundelöhne
Fälligkeit	Auszahlung bis spätestens 10. Dezember

2.29 Müller

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des letzten Monats der Auszahlung; 30.06./30.11.
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	1 Monatsgrundlohn Ausnahme: Mischfuttermasse: 4 Wochengrundlöhne
Fälligkeit	spätestens erste volle Dezemberwoche

2.30 Musikinstrumentenerzeuger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens mit 30.11.

Arbeiter	bei einer Mindestbeschäftigung von 4 Wochen im Betrieb bis zu einer Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren: 2 Wochenlöhne (wöchentliche Lehrlingsentschädigungen), von vollen 3 bis vollen 10 Jahren Betriebszugehörigkeit: 3 Wochenlöhne (wöchentliche Lehrlingsentschädigungen), nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 10 Jahren:
----------	---

	<p>4 Wochenlöhne (wöchentliche Lehrlingsentschädigungen)</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Vorarlberg: bis zu einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren: 3,5 Wochenlöhne (wöchentliche Lehrlingsentschädigungen), nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren: 4,33 Wochenlöhne (wöchentliche Lehrlingsentschädigungen)</p>
Fälligkeit	bis spätestens 31. März des folgenden Jahres

2.31 Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des letzten Monats der Auszahlung; 30.06./30.11.
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember in gewerblichen Molkereien und Käsereien spätestens am 30.November

Arbeiter	<p>4,35 Wochengrundlöhne, bei eingeführtem Monatslohn ein Monatsgrundlohn in jedem Dienstjahr</p> <p>Der Wochengrundlohn (Monatsgrundlohn) ist der Lohn, der sich aus der für die ArbeitnehmerInnen geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, unter Ausschluss aller Zuschläge (z. B. Überstunden, Sonn- und Feiertags- und SEG-Zuschläge). Für Lehrlinge wird der Berechnung die Lehrlingsentschädigung sinngemäß zugrunde gelegt. Bei Akkord- und Stücklöhnen wird die Weihnachtsremuneration nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten bemessen.</p>
Fälligkeit	erste volle Dezemberwoche

2.31.1 Molkereien und Käsereien

Arbeiter	1 Monatslohn
Fälligkeit	Auszahlung mit Novemberlohn, spätestens jedoch am 1. Dezember

Angestellte	<p>Allen Angestellten ist zwischen dem 1. und 15.Juni jeden Jahres ein Urlaubszuschuss in der Höhe des Maigehaltes und spätestens am 30.November jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe des Novembergehaltes auszubezahlen. Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten gebührt in beiden Fällen der aliquote Teil.</p> <p>Lehrlinge erhalten Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss in der Höhe der Lehrlingsentschädigung.</p>
-------------	---

2.32 Pflasterer

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember
Arbeiter	<p>Voraussetzung: Minstdauer der Beschäftigung 1 Monat 3,26 Stundelöhne der betreffenden Arbeiterkategorie pro Woche der Betriebszugehörigkeit</p> <p>Akkordarbeit: Die Berechnungsgrundlage bildet der um 35 % (in Wien 40%) erhöhte Stundenlohn.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Wien: 3,41 kollv. Stundelöhne je geleistete 39 Stunden, bei verkürzter Arbeitszeit je geleistete 32 Stunden</p> <p>Burgenland: 1,76 Stundelöhne d. betreffenden Arbeiterkategorie</p> <p>Tirol: 3,26 kollektivvertragliche Stundelöhne</p> <p>Salzburg: 3,26 Stundenlöhne je geleisteter 39 Stunden, bei verkürzter Arbeitszeit je geleisteter 32 Stunden</p>
Fälligkeit	erster Freitag im Dezember

2.33 Rauchfangkehrer

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember
Arbeiter	<p>4,33 Wochenlöhne</p> <p>Die Schmutzzulage wird in die Berechnungsgrundlage einbezogen.</p>
Fälligkeit	Ende jener Arbeitswoche, in die der 1. Dezember fällt

2.34 Schuhmacher, Orthopädieschuhmacher

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember mit 30.11.
Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p>
Fälligkeit	spätestens bis zum 10. Dezember

2.35 Steinmetzgewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	jeder Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr wenigstens 2 Monate im Unternehmen beschäftigt war, erhält ein Weihnachtsgeld von 8 % des erzielten Jahresbruttoverdienstes ohne Urlaubszuschuss und Wohnungsbeihilfe
Fälligkeit	am ersten Freitag im Dezember

2.36 Sticker, Stricker, Wirker und Weber

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des letzten Monats der Auszahlung; 30.06./30.11.
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)
Fälligkeit	spätestens bis zum 10. Dezember

2.37 Tapezierer

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.

2.37.1 Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste, ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste).
Fälligkeit	spätestens bis zum 10. Dezember

2.38 Textilreiniger, Wäscher und Färber

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des letzten Monats der Auszahlung; 30.06./30.11.
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	Die Höhe der Weihnachtsremuneration beträgt 4 1/3 Wochenverdienste; in dem Verdienst einzubeziehen sind allfällig geleistete Zulagen und Zuschläge. Überstunden bleiben unberücksichtigt.
Fälligkeit	Auszahlung der Weihnachtsremuneration spätestens in jener Woche, in die der 1. Dezember fällt.

2.39 Tischler

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember
Arbeiter	bei einer Mindestbeschäftigung von 4 Wochen im Betrieb jeder Arbeitnehmer, der mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt ist: 3,5 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze), nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren: 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungssätze)
Fälligkeit	am ersten Freitag im Dezember

2.40 Vulkaniseure

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember
Arbeiter	bis zu 6 Monaten: 3 Wochenlöhne, ab 6 Monaten: 1 Monatslohn
Fälligkeit	1. Dezemberhälfte

2.41 Zahntechniker

Angestellte (Ausnahme: gelernte Zahntechniker)	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember
Lehrlinge	1 monatliche Lehrlingsentschädigung
Arbeiter	lediglich Lohnempfehlung nach mindestens 6-monatiger Betriebszugehörigkeit jeweils in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von 2 Wochenlöhnen.

2.42 Holzbau- Meistergewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 30.11.
Arbeiter	Voraussetzung: 1 Monat Betriebszugehörigkeit 3,41 Stundenlöhne während des laufenden Kalenderjahres je geleisteter 39 Stunden; allfällige Reststunden sind zu berücksichtigen
Fälligkeit	1. Freitag im Dezember

3. Sparte Handel

3.1 Handel allgemein

Arbeiter	alle Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration. Diese beträgt bei vereinbarter wöchentlicher Entlohnung 4,33 Bruttowochenlöhne bzw. bei vereinbarter monatlicher Entlohnung 1 Bruttomonatslohn. Die Weihnachtsremuneration ist spätestens am 1.12. fällig.
Angestellte und Lehrlinge	<p>Die Weihnachtsremuneration ist spätestens am 1.12 fällig und beträgt 100 % des Novembergehaltes bzw. der im November ausbezahlten Lehrlingsentschädigung.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte Angestellte mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung: Berechnung nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit.</p> <p>Angestellte mit Fixum und Provision: (seit 2017 Vereinbarung für alle Angestellten möglich)</p> <p>Angestellte - Einstufung BG 2,3 / C,D: Mind. in der Höhe des kollektivvertraglichen Novembermindestgehalts.</p> <p>Angestellte - Einstufung 4 / E oder höher: Je nach Höhe des vereinbarten Fixums. Achtung: Deckungsrechnung erforderlich.</p>

4. Sparte Transport und Verkehr

4.1 Autobusunternehmen

Arbeiter	<p>Arbeitnehmer, die am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von 4,33 KV-Wochenlöhnen, erhöht um 30 %, die bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres auszubezahlen ist</p> <p>Bei Eintritt/Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.</p> <p>Anspruch auf diese Urlaubsbeihilfe haben auch Bedienstete, mit denen vertraglich die Angestellteneigenschaft vereinbart worden ist.</p>
Angestellte	kein Kollektivvertrag abgeschlossen

4.2 Garagen, Tankstellen und Servicestationen

Arbeiter	<p>Spätestens mit der Novemborauszahlung jeden Jahres</p> <p>Für die Berechnung der Weihnachtsremuneration ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst der jeweiligen letzten voll gearbeiteten 13 Wochen zugrunde zu legen. Dabei werden wöchentlich die Summe aus den Lohn- und Gehaltsbeträgen für die Normal- und Überstunden einschließlich Überstundenzuschlägen und Leistungsprämien herangezogen. In jedem Fall ein Monatslohn/-gehalt samt Zulagen, der nach Kollektivvertrag gebührt. Wurden Zulagen in unterschiedlicher Höhe bezahlt, ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der in den letzten drei Monaten bezahlten Zulagen.</p> <p>Bei unterschiedlichem Ausmaß der Arbeitszeit bzw. des Entgeltes berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen aus dem Durchschnittsentgelt der letzten drei Monate vor dem Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung.</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Jahr</p>
Angestellte	siehe Arbeiter

4.3 Güterbeförderungsgewerbe

Arbeiter	<p>Alle am 1. Dezember im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Weihnachtsremuneration, die am 1. Dezember fällig ist. Diese beträgt 4,33 KV-Normalwochenlöhne erhöht um 20%, für Lehrlinge eine monatliche KV- Lehrlingsentschädigung</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/ Austritt im laufenden Jahr</p> <p>Minstdauer Dienstverhältnis → 2 Monate</p>
Angestellte	<p>1 kollektivvertragliches Monatsgehalt, fällig am 1. Dezember</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/ Austritt im laufenden Jahr</p>

4.4 Kleintransportgewerbe

Arbeiter	<p>Arbeitnehmer, die am 1. Dezember im Betrieb beschäftigt sind, erhalten einen Weihnachtsremuneration, die am 1. Dezember fällig ist. Die Weihnachtsremuneration beträgt einen Monatslohn. Aliquotierung bei Eintritt/ Austritt im laufenden Jahr</p> <p>Minstdauer Dienstverhältnis → 2 Monate</p>
Angestellte	<p>1 kollektivvertragliches Monatsgehalt, fällig am 1. Dezember</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/ Austritt im laufenden Jahr</p>

4.5 Kraftfahrtschulen

Angestellte	<p>Alle Angestellten und Lehrlinge erhalten bis spätestens 30. November eines jeden Kalenderjahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgrundgehaltes. Jeder Fahrlehrer und Fahrschullehrer erhält zusätzlich zur Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgrundgehaltes einen Bruttobetrag von € 75, --, jede(r) Büroangestellte(r) einen solchen von € 65,50 und jeder Lehrling einen solchen von € 41, --. Teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern gebührt dieser zusätzliche Bruttobetrag lediglich in einem der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Ausmaß (Berechnung: Jeweiliger Bruttobetrag dividiert durch 40 multipliziert mit den vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitsstunden).</p> <p>Berechnungsgrundlage bildet das im November zustehende Bruttomonatsgrundgehalt. Unter Bruttomonatsgrundgehalt ist das Monatsgehalt abzüglich aller Zulagen, Prämien und Überstundenentgelte zu verstehen. Den während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten gebührt der aliquote Teil, berechnet nach dem letzten Bruttomonatsgrundgehalt.</p>
-------------	---

4.6 Speditionsbetriebe

Arbeiter	<p>Alle Dienstnehmer erhalten einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration, die am 30. November fällig ist. Diese beträgt einen kollektivvertraglichen Monatslohn, erhöht um 23%.</p> <p>Minstdauer Dienstverhältnis → 2 Monate</p>
Angestellte	<p>Alle Angestellten und Lehrlinge erhalten spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe des Novembergehaltes bzw. in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für den Monat November.</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Jahr</p> <p>Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß im Kalenderjahr (z. B. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe nach der im Kalenderjahr durchschnittlich geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.</p>

	<p>Wurde die Urlaubsbeihilfe bereits vor dem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes ausbezahlt, so ist eine Nachberechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Weihnachtsremuneration vorzunehmen, wobei eine eventuelle Differenz nachgezahlt wird, bzw. ein zu viel erhaltener Betrag mit der Weihnachtsremuneration gegenverrechnet wird oder zurückzuzahlen ist.</p>
--	--

4.7 Seilbahnen

Arbeiter Angestellte	<p>Bedienstete und Lehrlinge, die am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Weihnachtsremuneration, die mit dem Novemberlohn fällig ist. Diese beträgt für alle Bediensteten einen Monatslohn in der Höhe des Novemberlohnes, für Lehrlinge eine monatliche Lehrlingsentschädigung in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für den November. Bedienstete im 1. Dienstjahr erhalten einen halben Novemberlohn, Lehrlinge im 1. Lehrjahr eine halbe Lehrlingsentschädigung für den November. Die Weihnachtsremuneration gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Dezember.</p> <p>Bedienstete und Lehrlinge, die am 1. Dezember oder am 1. Juni länger als zwei Monate, aber noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration bzw. des Urlaubszuschusses, berechnet vom Eintritt bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum. Bedienstete und Lehrlinge, die am 1. Dezember oder am 1. Juni weniger als zwei Monate beschäftigt sind, erhalten den für den Zeitraum zwischen Eintritt und Fälligkeit entfallenden Teil der Weihnachtsremuneration bzw. des Urlaubszuschusses entweder beim Ausscheiden oder beim nächsten Fälligkeitstermin der jeweiligen Sonderzahlung.</p> <p>Aliquotierung bei Ausscheiden!</p>
-------------------------	--

4.8 Personenbeförderungsunternehmen (Taxi/ Mietwagen)

Achtung bundesweite Unterschiede!

Angestellte	<p>Angestellte, die am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Weihnachtsremuneration, die am 1. Dezember fällig ist. Diese beträgt einen kollektivvertraglichen Monatsgehalt. Die Weihnachtsremuneration gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Dezember.</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt während dem Jahr</p> <p>Bei Ausscheiden des Angestellten sind bereits zu viel ausbezahlte Sonderzahlungen anteilig rückzuverrechnen.</p> <p>Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode (z. B. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration auf Basis der durchschnittlichen in der Bezugsperiode geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.</p>
-------------	--

Arbeiter	am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb => 3/4 Brutto-KV-Mindestmonatslohn ab dem 2. Jahr => 1 Brutto-KV-Mindestmonatslohn Fälligkeit immer am 1. Dezember bei Eintritt/Austritt während dem Jahr => Aliquotierung Mindestdauer Dienstverhältnis => 2 Monate
----------	---

5. Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

5.1 Gastgewerbe

Arbeiter	Anspruch nach ununterbrochener zweimonatiger Betriebszugehörigkeit, 115% vom KV-Mindestlohn, maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Ist-Lohnes für die Normalarbeitszeit; bei einer Überzahlung um weniger als 15 % bildet die Berechnungsbasis der Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate
----------	--

Angestellte	115% vom KV- Mindestmonatsgehaltes zum Zeitpunkt der Fälligkeit, maximal die Höhe des tatsächlichen Ist- Gehalts für die Normalarbeitszeit. halbe Jahresremuneration in der Höhe eines KV-Monatsgehaltes plus 15 %, maximal aber bis zur Höhe des tatsächlichen Gehaltes
-------------	---

5.2 Reisebüros

Arbeiter	kein Anspruch; kein Kollektivvertrag
----------	--------------------------------------

Angestellte	1 Novembergehalt
-------------	------------------

6. Sparte Information und Consulting

6.1 Abfallwirtschaft, Finanzdienstleister und technische Büros-Ingenieurbüros

Angestellte	1 Monatsgehalt
Fälligkeit	Auszahlung spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

6.2 Druck

Angestellte (technische und kaufmännische)	Minstdauer der Beschäftigung: 14 Tage 1 Gesamtmonatsbezug (Der Gesamtmonatsbezug ergibt sich durch die Division der letzten drei Gesamtmonatsgehälter vor der Auszahlung durch 13 und Multiplikation mit 5.)
Fälligkeit	spätestens am 15. November

Arbeiter	Minstdauer der Beschäftigung: 14 Tage 5 Gesamtwochenlöhne
Fälligkeit	spätestens am 15. November

6.3 Immobilienverwaltung

Angestellte	1 Monatsgehalt in Höhe des Novembergehalts
Fälligkeit	spätestens am 1. Dezember

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

6.4 Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Angestellte	Unternehmensberatung und Buchhalter: 1 Monatsgehalt in Höhe des Novembergehalts, bei Provisionsbezieher ist das für die Berechnung das Fixum heranzuziehen. Informationstechnologie: 1 Monatsgehalt; der Berechnung ist das im November gebührende Monatsgehalt bzw. Lehrlingsentschädigung oder Fixum (zumindest Mindestgrundgehalt) zugrunde zu legen. Für Provisionsbezieher gibt es eine Sonderregelung;
Fälligkeit	1. Dezember

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

6.5 Werbung und Marktkommunikation

Angestellte:	Wien: 1 Monatsgehalt in Höhe des im Vormonat der Auszahlung gebührenden Gehalts, bei Provisionsbeziehern in Höhe des Fixums. Fälligkeit: 50% am 1. Juli und 50% am 30. November Andere Bundesländer: Kein Anspruch
Arbeiter:	Kein Anspruch

6.6 Telekommununternehmen

Arbeiter Angestellte	Allen Arbeitnehmern gebührt einmal in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration. Lehrlinge erhalten die Weihnachtsremuneration in Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung, Provisionsbezieher mit Fixum in Höhe des Fixums. Berechnungsgrundlage der Weihnachtsremuneration ist das Novembergehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum). Der Durchschnitt aus den Zulagen des § 4 Abs. 10 und 11 sowie der Überstunden der letzten 12 Monate ist einzubeziehen.
-------------------------	---

7. Gesetzliche Regelungen

7.1 Hausgehilfen

Dem Arbeitnehmer gebührt in jedem Kalenderjahr eine jeweils am 1. Dezember fällig werdende Remuneration in der Höhe des letzten vollen Bruttogeldbezuges. Hat das Arbeitsverhältnis am Fälligkeitstag noch kein Jahr gedauert, oder wurde es vor dem Fälligkeitstag aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil der Remuneration.

7.2 Hausbesorger

Dem Hausbesorger gebührt eine Weihnachtsremuneration in der Höhe des für den Monat November gebührenden Entlohnung, welche spätestens bis zum 30. November auszuzahlen ist. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, so gebührt dem Hausbesorger die Weihnachtsremuneration entsprechend der in diesem Kalenderjahr zurückgelegten Arbeitszeit anteilmäßig.

7.3 Heimarbeiter

Heimarbeiter haben Anspruch auf Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als solche Leistungen in dem für Betriebsarbeiten des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen sind. Werden diese Leistungen im Kollektivvertrag in Wochenlöhnen berechnet, so gebührt dem Heimarbeiter für jeden dem Betriebsarbeiter zustehenden Wochenlohn ein Zuschlag von 2 vH der im Abrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich allfällig gezahlter Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge. Ist in dem betreffenden Erzeugungszweig kein Kollektivvertrag wirksam, so können Regelungen über die Gewährung eines Urlaubszuschusses oder einer Weihnachtsremuneration durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif getroffen werden.

7.4 Lehrlinge

Der Weihnachtsremunerationanspruch für Lehrlinge richtet sich nach dem für sie zuständigen Kollektivvertrag (Arbeiter oder Angestellte).

8. Sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Die Weihnachtsremuneration gilt als Sonderzahlung im Sinne des § 49 Abs. 2 ASVG und ist nach den geltenden Vorschriften im Kalenderjahr 2019 bis zu nachstehenden Höchstbeitragsgrundlagen zu berücksichtigen:

in der Arbeitslosenversicherung	bis zu € 10.440,--
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlag	bis zu € 10.440,--
in der Krankenversicherung	bis zu € 10.440,--
in der Unfall- und Pensionsversicherung	bis zu € 10.440,--
für den Entgeltfortzahlungsbeitrag	bis zu € 10.440,--
für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	bis zu € 10.440,--

Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag und Landarbeiterkammerumlage (Ausnahme Kärnten) sind von den Sonderzahlungen nicht zu entrichten.

Wird ein Arbeitnehmer gleichzeitig bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so sind zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge die Sonderzahlungen aus jedem einzelnen Arbeitsverhältnis bis zu den jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen zu berücksichtigen.

Wechselt ein Arbeitnehmer den Arbeitsplatz während eines Kalenderjahres und ist die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage noch nicht ausgeschöpft, so sind von dem neuen Arbeitgeber die Sonderzahlungen bis zur verbleibenden jeweiligen restlichen Höchstbeitragsgrundlage noch zu verrechnen.

Jede Sonderzahlung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Kalendermonates, in dem sie fällig war, zu melden. Wurde die Sonderzahlung bereits vor ihrer Fälligkeit ausbezahlt, ist die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Auszahlungsmonates vorzulegen.

Die allgemeinen Beiträge, Nebenbeiträge und Umlagen sind bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV) dagegen sind auch über der Höchstbeitragsgrundlage abzuführen.